

Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen

Das Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose dient der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung zur Förderung der Tiergesundheit bezüglich der planmäßigen Kontrolle des Vorkommens von *Mycobacterium avium* ssp. *paratuberculosis*, der Durchführung der daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der Rinderbestände sowie der Erkennung und dem Schutz unverdächtiger Bestände. Es richtet sich an die Rinderhalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), dem Landesverband der Thüringer Rinderzüchter e. V. (LTR), der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landes-tierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Paratuberkulose des Rindes ist eine meldepflichtige Tierkrankheit.

Mit dem Programm werden planmäßige Maßnahmen zur Erkennung und Bekämpfung von Infektionen durch den Erreger der Paratuberkulose in den Rinderbeständen unterstützt. Sie dienen somit der Förderung der Gesundheit in den Rinderbeständen.

Die Infektion mit *Mycobacterium avium* ssp. *paratuberculosis* (nachfolgend MAP) verursacht eine chronische granulomatöse, nicht heilbare Darmentzündung der Wiederkäuer mit langer Inkubationszeit und führt zum Tod des erkrankten Tieres.

Hauptinfektionsweg ist die orale Aufnahme des Erregers über Kot, kontaminierte Tränke und Futtermittel. Insbesondere bei Jungtieren in den ersten Lebensmonaten führen bereits geringe Infektionsdosen zu einer lebenslangen Infektion.

Wirtschaftliche Schäden beschränken sich nicht nur auf die unmittelbar durch den Ausfall der klinisch erkrankten Rinder bedingten Verluste, sondern entstehen in viel größerem Maße durch Minderleistungen und erhöhte Krankheitsanfälligkeit von subklinisch infizierten Tieren.

- 1.2 Am Programm kann jeder Rinderhalter teilnehmen, der in Thüringen Rinder hält und bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet ist.

- 1.3 Voraussetzung für die Teilnahme am Programm sind:

a) Rinderhalter, die am Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose teilnehmen wollen, geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der **Anlage** ab. Die Verpflichtungserklärung legt Rechte und Pflichten der an der Bekämpfung der Paratuberkulose im betreffenden Rinderbestand Beteiligten fest. Sie ist Grundlage für die Durchführung der Basisuntersuchung nach Nummer 3.2 sowie die Festlegungen des betrieblichen Bekämpfungsplans.

b) Der betriebliche Bekämpfungsplan ist ein vom Tiergesundheitsdienst (TGD) der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem für den Rinderbestand zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und dem Rinderhalter erstellter betrieblicher Maßnahmeplan. In die Erstellung und Umsetzung des Bekämpfungsplanes wird der Hoftierarzt einbezogen. Die Verpflichtungserklärung einschließlich des betrieblichen Bekämpfungsplans ist dem Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) zur Kenntnis zu geben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Infektion eines Rindes mit MAP:

Die Infektion eines Rindes mit MAP liegt vor, wenn sie durch

1. kulturellen oder molekularbiologischen Nachweis des Erregers oder
2. pathologische Untersuchungen

festgestellt worden ist.

- 2.2 Sanierungsbestand:

Ein Sanierungsbestand liegt vor, wenn eine Verpflichtungserklärung des Tierbesitzers nach Nummer 1.3 Buchst. a einschließlich eines betrieblichen Bekämpfungsplans nach Nummer 1.3 Buchst. b unter Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen für den Tierbestand vorliegt und der Tierbesitzer diese Maßnahmen durchführt.

- 2.3 Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand:

Als Paratuberkulose-unverdächtig gilt ein Bestand, in dem über drei Jahre lang alle über 24 Monate alten Rinder einmal jährlich bakteriologisch mit negativem Ergebnis auf MAP untersucht worden sind und keine klinischen Erkrankungen auftraten. Während der Anerkennungszeit dürfen nur Rinder aus Paratuberkulose-unverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sein.

Der Status Paratuberkulose-unverdächtig ist durch weitere Maßnahmen bei allen über 24 Monate alten Rinder zu kontrollieren.

3 Maßnahmen zur Durchführung der Bekämpfung

- 3.1 Zielstellung

Das Ziel der Bekämpfung besteht in

1. der Verhinderung der Infektion von Jungtieren und
2. der Entfernung von infizierten Tieren aus dem Bestand.

- 3.2 Untersuchungen zur Identifizierung der mit MAP infizierten Tiere

Nach Abschluss einer Verpflichtungserklärung nach Nummer 1.3 Buchst. a sind von allen über 24 Monate alten Rindern Proben serologisch auf Antikörper gegen MAP untersuchen zu lassen (Basisuntersuchung).

Ausgehend vom Ergebnis der Basisuntersuchung werden die diagnostischen Maßnahmen betriebsspezifisch im Bekämpfungsplan nach Nummer 1.3 Buchst. b festgelegt. Sie berücksichtigen den festgestellten Durchseuchungsgrad und die Bestandssituation und werden regelmäßig dem Sanierungsstand angepasst.

Die Untersuchungsergebnisse sind im Betrieb zu dokumentieren.

Ermittelte Ausscheider sind schnellstmöglich aus dem Bestand zu entfernen.

Von Tieren mit Symptomen, die für Paratuberkulose sprechen, sind sofort nach der Feststellung des klinischen Verdachts Kot- und Blutproben mit dem Hinweis auf die Verdachtsdiagnose zur Untersuchung zu senden.

- 3.3 Erstellung des betrieblichen Bekämpfungsplans

Im betrieblichen Bekämpfungsplan nach Nummer 1.3 Buchst. b werden die spezifischen Maßnahmen und Terminstellungen

für deren Realisierung schriftlich festgelegt. Die Federführung obliegt der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Rinderhalter und seinem Hoftierarzt sowie dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Die unter Nummer 3.4 aufgeführten Maßnahmen sind Bestandteil des betrieblichen Maßnahmeplans.

3.4 Hygienemaßnahmen und Herdenmanagement im Betrieb

3.4.1 In Sanierungsbeständen sind Kälber sofort nach der Geburt von den Muttertieren zu trennen und in eine hygienisch unbedenkliche, gereinigte und desinfizierte Umgebung zu bringen.

3.4.2 Erstkolostrum soll grundsätzlich hygienisch gewonnen und in direkter Linie Muttertier – Kalb vertränkt werden. Erstkolostrum von nachweislich mit MAP infizierten Kühen darf nicht an Zuchttiere verabreicht werden; die betreffenden Kälber erhalten Erstkolostrum von bisher nicht infizierten Rindern (siehe Nummer 2.1).

3.4.3 In Sanierungsbeständen darf nur solche Mischmilch an Kälber vertränkt werden, die zuvor einer Hitzebehandlung unterzogen wurde, welche MAP mit ausreichender Sicherheit abtötet.

3.4.4 Geräte und Arbeitsmaterial, Arbeitsbekleidung und Schuhwerk sollen nur im jeweiligen Benutzungsbereich des Milchviehbestandes oder des Kälber- und Jungviehbestandes eingesetzt und aufbewahrt werden.

3.4.5 Jungtiere dürfen nicht auf Weiden verbracht werden, auf denen während der vergangenen zwölf Monate Rinder, die nicht nachweislich Paratuberkulose-unverdächtig sind, geweidet haben.

3.4.6 Gülle und Festmist aus Sanierungsbeständen sollen möglichst nur auf Ackerflächen aufgebracht werden, nicht aber auf Jungtierweiden oder Flächen, die der Gewinnung von Grassilage dienen.

3.4.7 Weidetränken sind so anzulegen, dass sie nicht mit Kot oder Gülle verunreinigt werden können. Stehende Gewässer (Tümpel, Gräben) sind einzuzäunen.

3.4.8 Kälber und Jungrinder sind von anderen Wiederkäuern räumlich getrennt zu halten.

3.4.9 Nachkommen von klinisch kranken Tieren oder von Ausscheidern sollen nicht für die Zucht verwendet werden.

3.4.10 In einen Rinderbestand dürfen nur Rinder aus Beständen mit gleichem oder höherem Paratuberkulose-Herdenstatus verbracht werden.

3.4.11 Die für den jeweiligen Rinderbestand erforderlichen Hygiene- und Managementmaßnahmen sind Bestandteil des betrieblichen Bekämpfungsplans nach Nummer 1.3 Buchst. b.

4 Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

Das FLI, Standort Jena, unterstützt die Bekämpfung der Paratuberkulose in Thüringen insbesondere durch Forschungstätigkeit zur Verbesserung der diagnostischen Verfahren.

Die Tierseuchenkasse unterstützt wiederum das FLI durch die Bereitstellung von geeignetem Untersuchungsmaterial für die Forschungsvorhaben.

5 Beratung der Tierbesitzer

Die Tierseuchenkasse berät die Tierbesitzer im Zusammenhang mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung nach Nummer 1.3 Buchst. a über den Bekämpfungsplan und die Durchführung der Maßnahmen.

6 Kosten

Die Kosten für die Durchführung des betrieblichen Bekämpfungsverfahrens trägt der Tierbesitzer.

Die Tierseuchenkasse kann sich daran nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung beteiligen.

7 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse berichtet zum 31. März eines Kalenderjahres dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit über den Stand der Bekämpfung der Paratuberkulose in dem jeweils zurückliegenden Kalenderjahr. Dabei ist insbesondere über die aufgetretenen Probleme zu berichten.

8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 26.03.2008

Stephan Illert
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 01.04.2008
Az.: 51-52240
ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 556 – 559

Verpflichtungserklärung

zur Einhaltung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose

Hiermit schließt sich der Landwirtschaftsbetrieb

.....
dem Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen an und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Regelungen als verbindlich anzuerkennen und die damit verbundenen Maßnahmen nach Maßgabe des anliegenden betrieblichen Bekämpfungsplanes, der Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung ist, durchzuführen.

Das langfristige Ziel ist die Schaffung eines Paratuberkulose-unverdächtigen Bestandes.

Diese Verpflichtungserklärung kann durch den o. g. Betrieb nur zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten widerrufen werden. Das für den o. g. Betrieb zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wird in diesem Fall unverzüglich informiert.

Dem o. g. Betrieb ist bekannt, dass

1. er die Kosten für das Bekämpfungsverfahren trägt,
2. die Thüringer Tierseuchenkasse Beihilfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung gewährt,
3. die Gewährung der Beihilfen an die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen gebunden ist,
4. Veränderungen der Bekämpfungsmaßnahmen nur nach Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse und dem für den Rinderbestand zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zulässig sind.

Der Landwirtschaftsbetrieb verpflichtet sich, dem Rindergesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse

- alle die Paratuberkulose betreffenden Befunde und Informationen zur Verfügung zu stellen,
- den Zugang zum Bestandsregister zu ermöglichen,
- zur Kontrolle der im Bekämpfungsprogramm festgelegten Maßnahmen den Zugang zu den Ställen zu ermöglichen und bei der Kontrolle behilflich zu sein.

Ein Exemplar des Programms zur Bekämpfung der Paratuberkulose in den Rinderbeständen in Thüringen hat der Unterzeichner erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Landwirt